

10829 Berlin, 21. Juli 2005  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-239  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: I 33-1.8.4-35/04

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-8.4-860

**Antragsteller:**

Wilhelm Layher GmbH & Co. KG  
74361 Güglingen-Eibensbach

**Zulassungsgegenstand:**

Einrastklauen "Typ 48"  
zur Verwendung in Fliegenden Bauten

**Geltungsdauer bis:**

31. Juli 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und sieben Anlagen.

---

\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-8.4-860 vom 13. April 1999.  
Der Gegenstand ist erstmals am 13. April 1999 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung von Einrastklauen "Typ 48" als Verbindungsstruktur zum Anschluss von Diagonalen und Riegel in Tribünen, Podien, Emporen, Rampen und Treppen von Fliegenden Bauten entsprechend der Definition der "Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten"<sup>1</sup>. Die Einrastklauen dürfen nur in Bauten mit vorwiegend ruhenden Einwirkungen verwendet werden.

Die Einrastklauen werden aus Stahlblech gefertigt; sie werden durch Einpressen der Rohrwandung der Diagonalen und Riegel in die Stanzlöcher der Einrastklaue mit dieser verbunden. Die Einrastklaue ist mit einem kunststoffummantelten Einrastfinger aus Stahlblech versehen, der mittels Federkraft die Einrastklaue an das Anschlussrohr presst. Als Rohre für die Diagonalen und Riegel werden Aluminiumrohre  $\varnothing$  48,3 mm mit einer Mindestwanddicke von 2,4 mm und einer maximalen Systemlänge von 3,4 m verwendet. Die Diagonalen und Riegel dürfen mittels der Einrastklauen an Stahlrohre  $\varnothing$  48,3 mit einer Mindestwanddicke von 2,3 mm oder an Aluminiumrohre  $\varnothing$  48,3 mm mit einer Mindestwanddicke von 2,8 mm angeschlossen werden.

Die Einrastklaue "Typ 48" ist in Anlage 1 dargestellt.

### 2 Bestimmungen für die Einrastklauen

#### 2.1 Eigenschaften

##### 2.1.1 Allgemeines

Die nachfolgend zusammengestellten Bauteile müssen den Angaben in den Zeichnungen der Anlage und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen entsprechen:

- Gehäuse
- Einrastfinger
- Einrastklauenfeder
- Halbrundniet



##### 2.1.2 Werkstoffe

Die Werkstoffe müssen den technischen Regeln nach Tabelle 1 entsprechen. Die Eigenschaften der Werkstoffe sind durch Bescheinigungen nach DIN EN 10204 entsprechend den Angaben in Tabelle 1 zu belegen.

#### 2.2 Kennzeichnung

Die Einrastklauen sind dauerhaft nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder wie folgt zu kennzeichnen:

- Großbuchstabe "Ü",
- Zulassungsnummer Z-8.4-860 und
- Kennzeichen des jeweiligen Herstellers.

Zusätzlich sind die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl der Herstellung anzugeben.

Die codierte Form der Kennzeichnung ist Anlage 7 zu entnehmen.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

<sup>1</sup> entspr. den Länderveröffentlichungen

**Tabelle 1:** Technische Regeln und Bescheinigungen für die Werkstoffe der Einrastklaue "Typ 48"

Werkstoff	Werkstoffnummer	Kurzname	technische Regel	Bescheinigung nach DIN EN 10204
Warmgewalztes Blech	1.0335	DD 13 <sup>1)</sup>	DIN EN 10111	3.1
Baustahl	1.0037	S235JR	DIN EN 10025	
Federstahl	1.4310	X 10 CrNi 18-8	DIN EN 10270-3	
kohlenstoffarmer unlegierter Stahl	1.0204	UQSt 36	DIN 17111	
<sup>1)</sup> $R_m \geq 360 \text{ N/mm}^2$ ; $R_{eH} \geq 240 \text{ N/mm}^2$				

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Einrastklauen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Einrastklauen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Einrastklauen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Einrastklauen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Einzelteile:
  - Es ist zu kontrollieren, ob für die Werkstoffe Prüfbescheinigungen entsprechend Abschnitt 2.1.2 vorliegen und die bescheinigten Prüfergebnisse den Anforderungen entsprechen.
  - Bei mindestens je 3 der in Abschnitt 2.1.1 aufgeführten Einzelteile pro Charge ist die Einhaltung der wesentlichen Maße und Winkel zu überprüfen. Die Ist-Maße sind zu dokumentieren.
- Kontrolle und Prüfungen, die am fertigen Produkt durchzuführen sind:
  - Bei mindestens 1 ‰ der hergestellten Einrastklauen ist nach dem Einpressen der Diagonalen und Riegel in die Stanzlöcher der Einrastklauen ein Zugversuch durchzuführen. Dabei darf kein Einzelwert die Traglast von  $R_u = 16,9 \text{ kN}$  unterschreiten.



Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Ausgangsmaterials und der Einzelteile
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Einrastklauen bzw. des Ausgangsmaterials und der Einzelteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Einrastklauen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Einrastklauen durchzuführen, und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Es sind mindestens folgende Prüfungen an Einrastklauen der laufenden Produktion durchzuführen:

- Es ist zu kontrollieren, ob für die Werkstoffe der Bauteile Prüfbescheinigungen entsprechend Abschnitt 2.1.2 vorliegen und die bescheinigten Prüfergebnisse den Anforderungen entsprechen.
- An mindestens je 5 Bauteilen nach Abschnitt 2.1.1 ist die Einhaltung der in den Werkstattzeichnungen angegebenen Maße und Winkel zu überprüfen und mit den zulässigen Toleranzen zu vergleichen.
- Die in Abschnitt 2.2 vorgeschriebene Kennzeichnung der Bauteile ist zu überprüfen.
- Es ist mindestens ein Zugversuch entsprechend Abschnitt 2.3.2 durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik oder der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen

## 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

### 3.1 Allgemeines

Für Entwurf und Bemessung der unter Verwendung der Einrastklauen zu erstellenden fliegenden Bauten sind, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist, die Technischen Baubestimmungen, insbesondere DIN 4112 unter Berücksichtigung der "Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten"<sup>1</sup> sowie der Anpassungsrichtlinie "Stahlbau" zu beachten.



Die Bestimmungen der folgenden Abschnitte gelten für den Anschluss der Einrastklauen an Rohre entsprechend Abschnitt 1, einschließlich der Verpressverbindung zwischen der Einrastklaue und den in den Anlagen angegebenen Diagonalen und Riegel.

Beim Nachweis der Diagonalen und Riegel ist eine planmäßige Exzentrizität der Anschlüsse von  $e = 31 \text{ mm}$  (vgl. Anlage 1) sowie

- ein Stich  $w_0, v_0$  der Vorkrümmung von  $\ell/175$  bei Verwendung an Aluminiumrohren,
- ein Stich  $w_0, v_0$  der Vorkrümmung von  $\ell/250$  bei Verwendung an Stahlrohren zu berücksichtigen.

Die Einwirkungen sind nach DIN 4112 unter Berücksichtigung der Anpassungsrichtlinie "Stahlbau" zu ermitteln.

### 3.2 Bemessung

Beim Nachweis der Fliegenden Bauten ist die Verbindung Einrastklaue-Rohr durch eine Wegfeder mit der Steifigkeit

$$c_d = 46,4 \text{ kN/cm}$$

zu berücksichtigen.

Für die Wegfeder ist folgender Nachweis zu führen:

$$\frac{N}{N_{R,d}} \leq 1$$

mit:  $N$  Stab-Normalkraft

$N_{R,d}$  Beanspruchbarkeit der Wegfeder durch Normalkraft  $N_{R,d} = 10,5 \text{ kN}$

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Allgemeines

Für den Einbau- und die Verwendung der Einrastklauen in Fliegenden Bauten muss auf der Baustelle eine entsprechende Anleitung vorliegen.

### 4.2 Beschaffenheit der Bauteile

Die Einrastklauen sowie deren Anschluss an die Diagonalen und Riegel sind vor dem Einbau auf ihre einwandfreie Beschaffenheit zu überprüfen; beschädigte Bauteile dürfen nicht verwendet werden.

Zusätzlich ist das Vorhandensein und die Lage der Verschiebesicherung (siehe Abschnitt 4.4) zu kontrollieren.

### 4.3 Kennzeichnung

Es dürfen nur Einrastklauen verwendet werden, die entsprechend Abschnitt 2.2 gekennzeichnet sind.



#### 4.4 Einbau

Die Einrastklaue ist von oben mit der Öffnung nach unten in unmittelbarer Nähe der Ständerrohre nur an solche Querriegel anzuschließen, die mit einer Verschiebesicherung entsprechend den Angaben in Anlage 6 versehen sind.

Einrastklauen vom "Typ 48" dürfen nur an

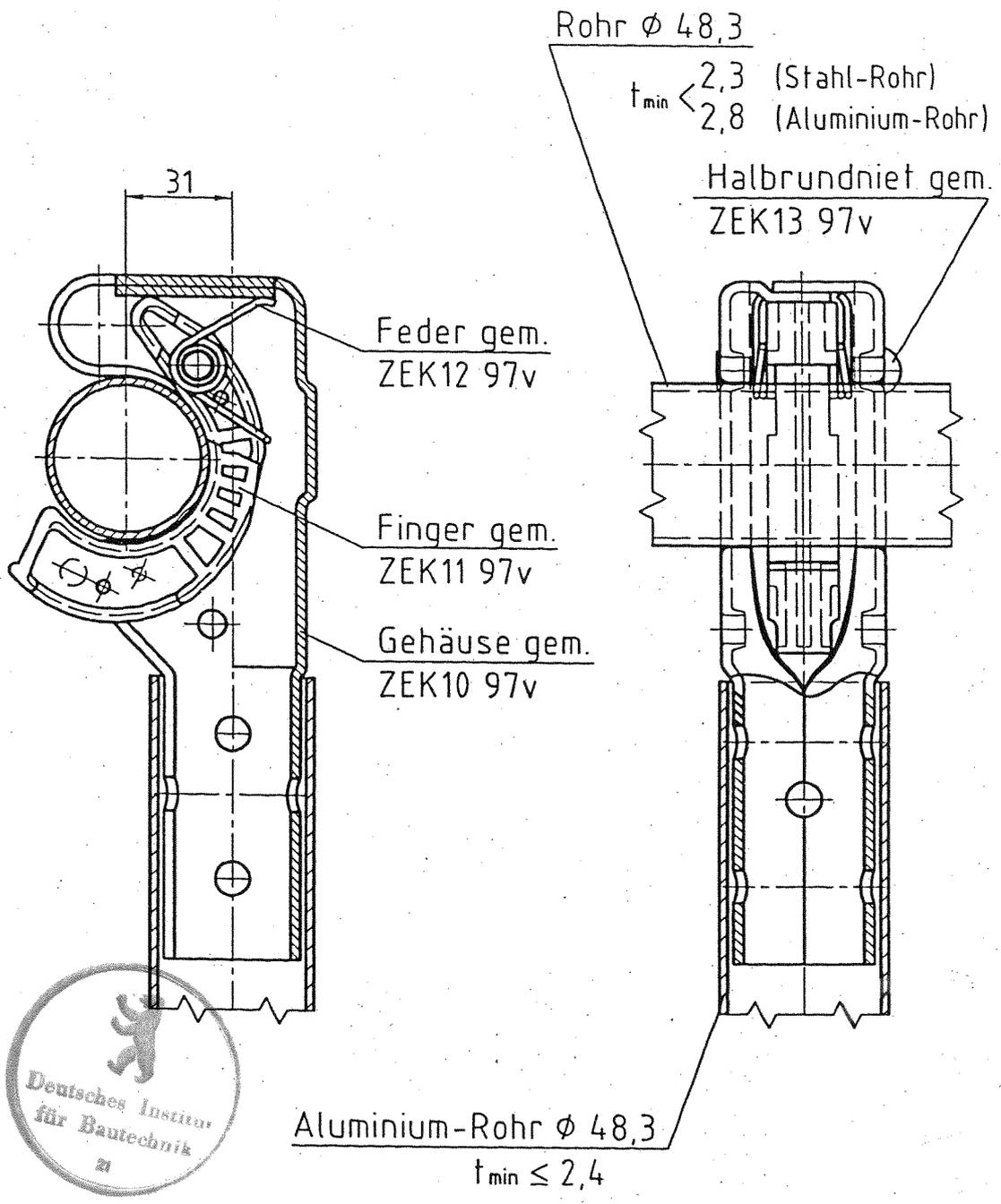
- Stahlrohre  $\varnothing$  48,3 mit einer Mindestwanddicke von 2,3 mm oder
  - Aluminiumrohre  $\varnothing$  48,3 mm mit einer Mindestwanddicke von 2,8 mm
- angeschlossen werden.

Alle Diagonalen und Riegel, die mittels Einrastklauen angeschlossen werden, sind so auszurichten, dass die Stabachse rechtwinklig zur Stabachse der Querriegel verläuft.

*Schult*



Schult



Zusammenstellzeichnung

Anlage 1 zur  
 allgemeinen bauaufsichtlichen  
 Zulassung Z-8.4-860  
 vom 21. Juli 2005  
 Deutsches Institut für Bautechnik



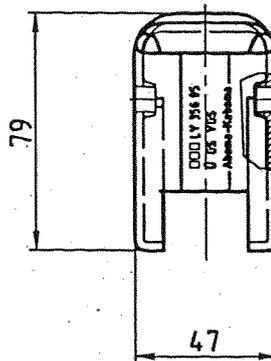
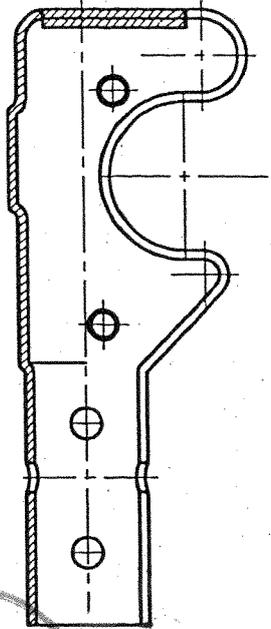
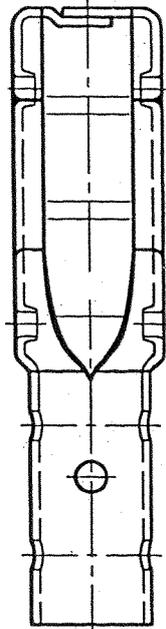
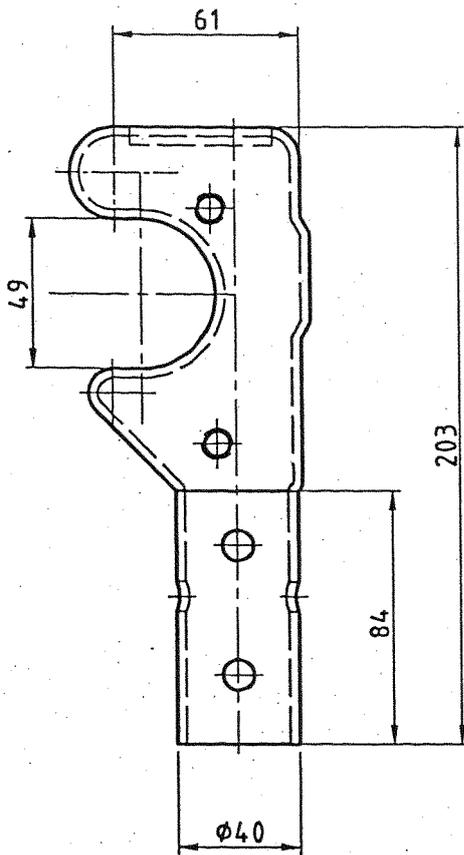
Wilhelm Layher GmbH & Co.KG  
 Postfach 40  
 74361 Güglingen-Eibensbach

Einrastklaue Typ 48

12.03.99

E. Muth

ZEK9 97v



## Gehäuse

Material: StW 24

Anlage 2 zur  
allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Z-8.4-860  
vom 21. Juli 2005  
Deutsches Institut für Bautechnik



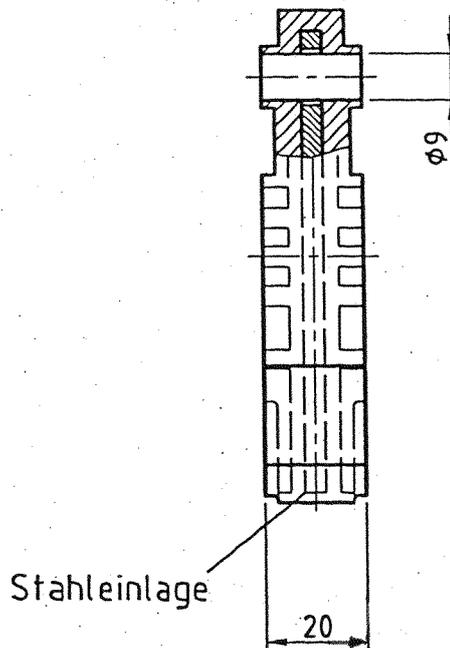
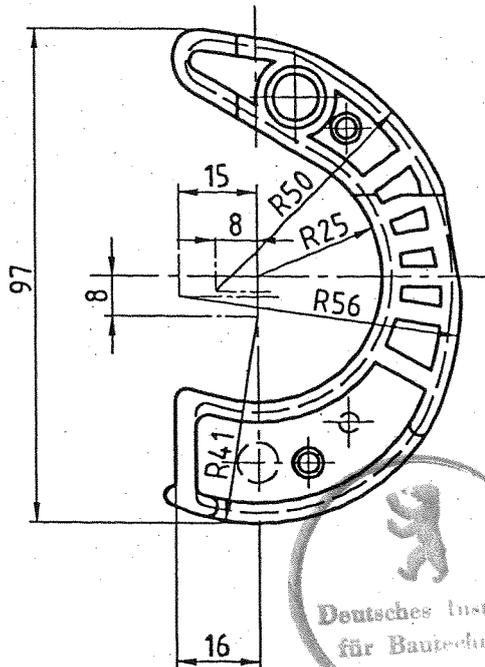
Wilhelm Layher GmbH & Co. KG  
Postfach 40  
74361 Güeglingen-Eibensbach

Einrastklaue Typ 48

26.09.97

E.B.

ZEK10 97v



## Einrastfinger

Material: Kunststoff mit Stahleinlage

Anlage 3 zur  
allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Z-8.4-860  
vom 21. Juli 2005  
Deutsches Institut für Bautechnik



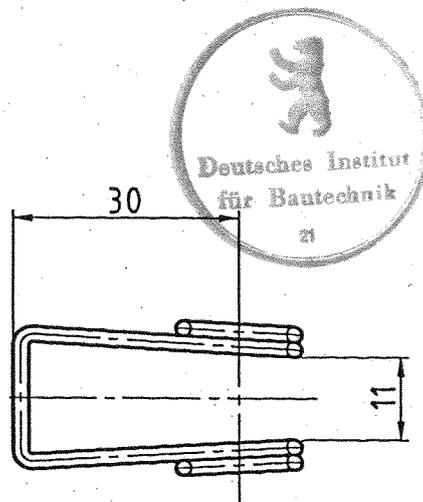
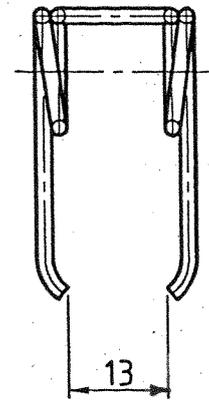
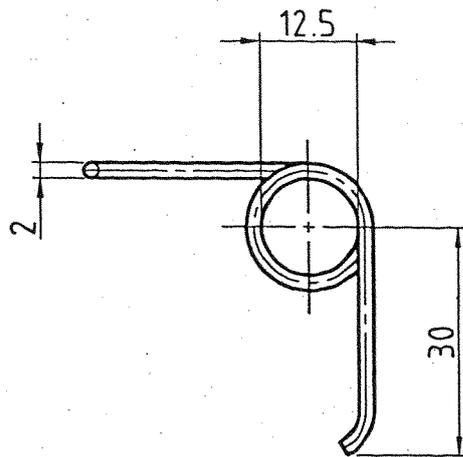
Wilhelm Layher GmbH & Co.KG  
Postfach 40  
74361 Gueglingen-Eibensbach

Einrastklaue Typ 48

26.09.97

E.B.

ZEK11 97v



## Feder

Material: Federstahl

Anlage 4 zur  
allgemeinen bauaufsichtliche  
Zulassung Z-8.4-860  
vom 21. Juli 2005  
Deutsches Institut für Bautechnik



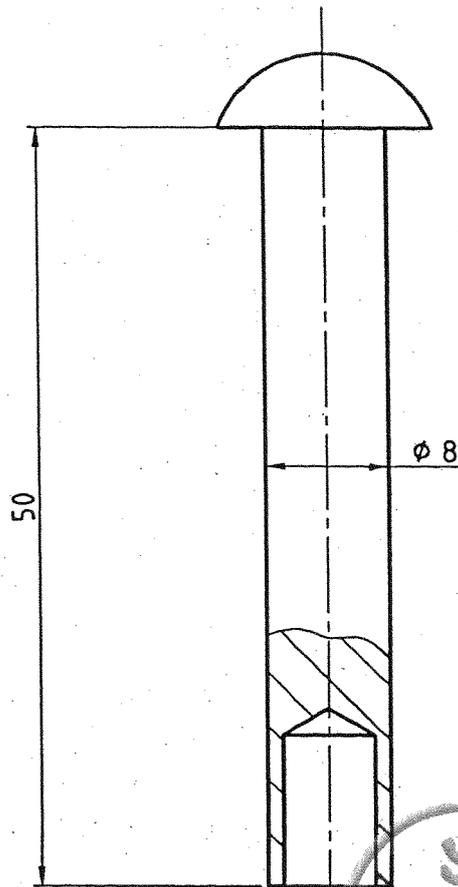
Wilhelm Layher GmbH & Co. KG  
Postfach 40  
74361 Gueglingen-Eibensbach

Einrastklaue Typ 48

26.09.97

E.B.

ZEK12 97v



## Halbrundniet

Material : Warmfester Stahl

Anlage 5 zur  
allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Z-8.4-860  
vom 21. Juli 2005  
Deutsches Institut für Bautechnik



Wilhelm Layher GmbH & Co.KG  
Postfach 40  
74361 Gueglingen-Eibensbach

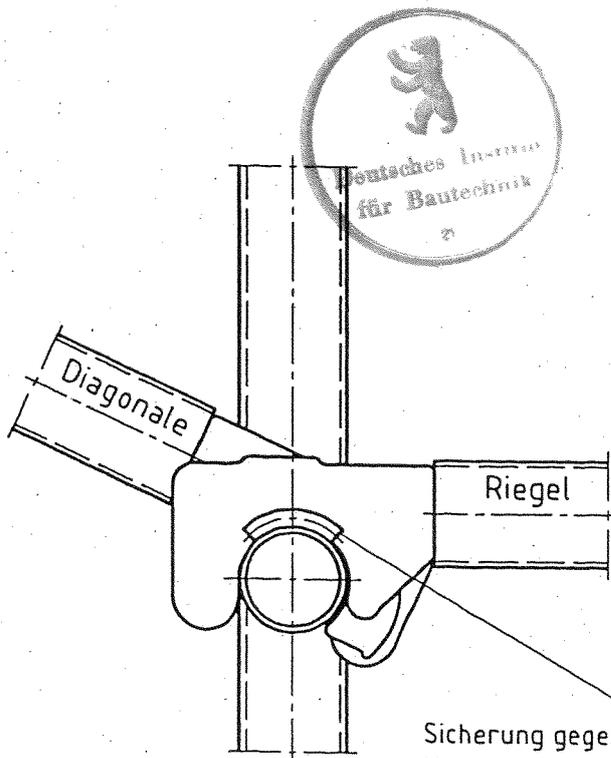
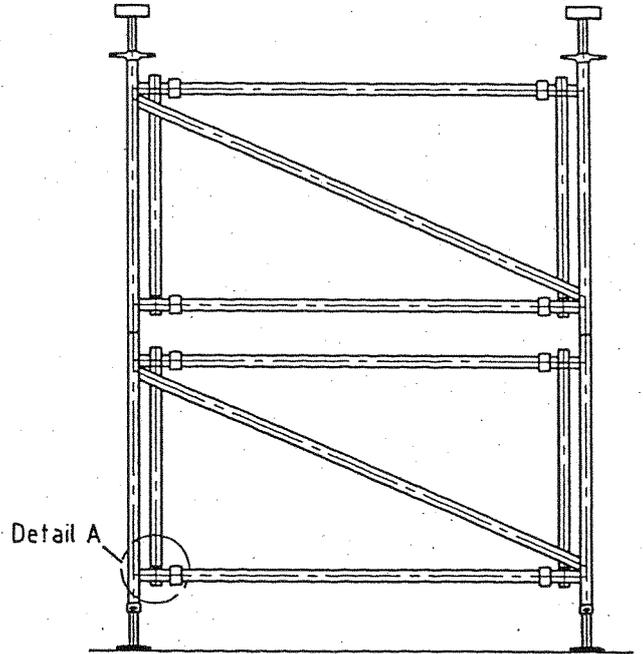
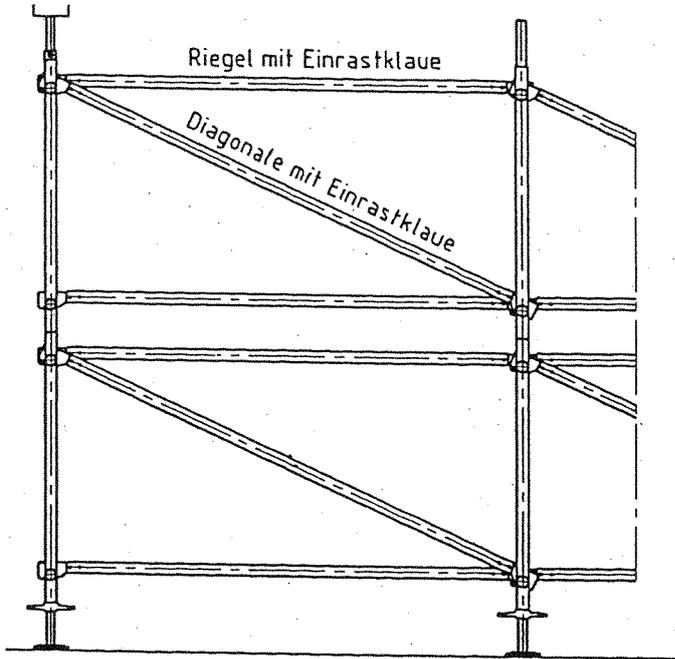
Einrastklaue Typ 48

26.09.97

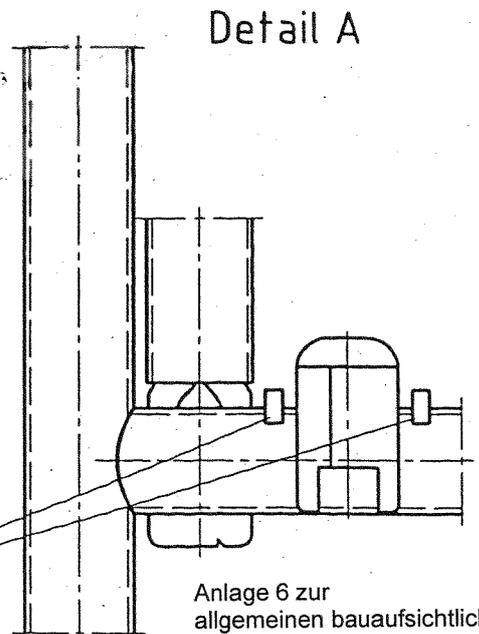
E.B.

ZEK13 97v

# Verwendungsbeispiel



Sicherung gegen seitliches Verschieben der Einrastklauen auf dem Querrohr



Anlage 6 zur  
allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Z-8.4-860  
vom 21. Juli 2005  
Deutsches Institut für Bautechnik



Wilhelm Layher GmbH & Co.KG  
Postfach 40  
74361 Güglingen-Eibensbach

Einrastklaue Typ 48

30.03.99

E. Muth

ZEK14 97v

000 LAYHER® A 01 Zulassungs-Nr.

001



LY

Vorlieferant

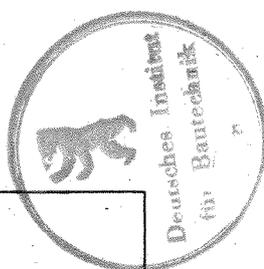
eingetragener Namensschriftzug

eingetragenes Warenzeichen

Monat siehe ges. Tabelle  
oder Kalendertag (3 stellig)

Jahr siehe ges. Tabelle

Z-8.4-860 Allg. bauaufsichtl. Zulassung für Einrastklaupe "Typ 48"



11	=	1999
12	=	2000
13	=	2001
...	=	.....
...	=	.....
99	=	2087

Jahresschlüssel:

G	=	Juli
H	=	August
K	=	September
L	=	Oktober
M	=	November
N	=	Dezember

A	=	Januar
B	=	Februar
C	=	März
D	=	April
E	=	Mai
F	=	Juni

Monatsschlüssel:

Anlage 7 zur  
allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Z-8.4-860  
vom 21. Juli 2005  
Deutsches Institut für Bautechnik



Wilhelm Layher GmbH & Co.KG  
Postfach 40  
74361 Güglingen-Eibensbach

Erklärung  
Kennzeichnungsschlüssel  
Einrastklaupe Typ 48

29.03.99  
E. Muth

ZEK 16 97